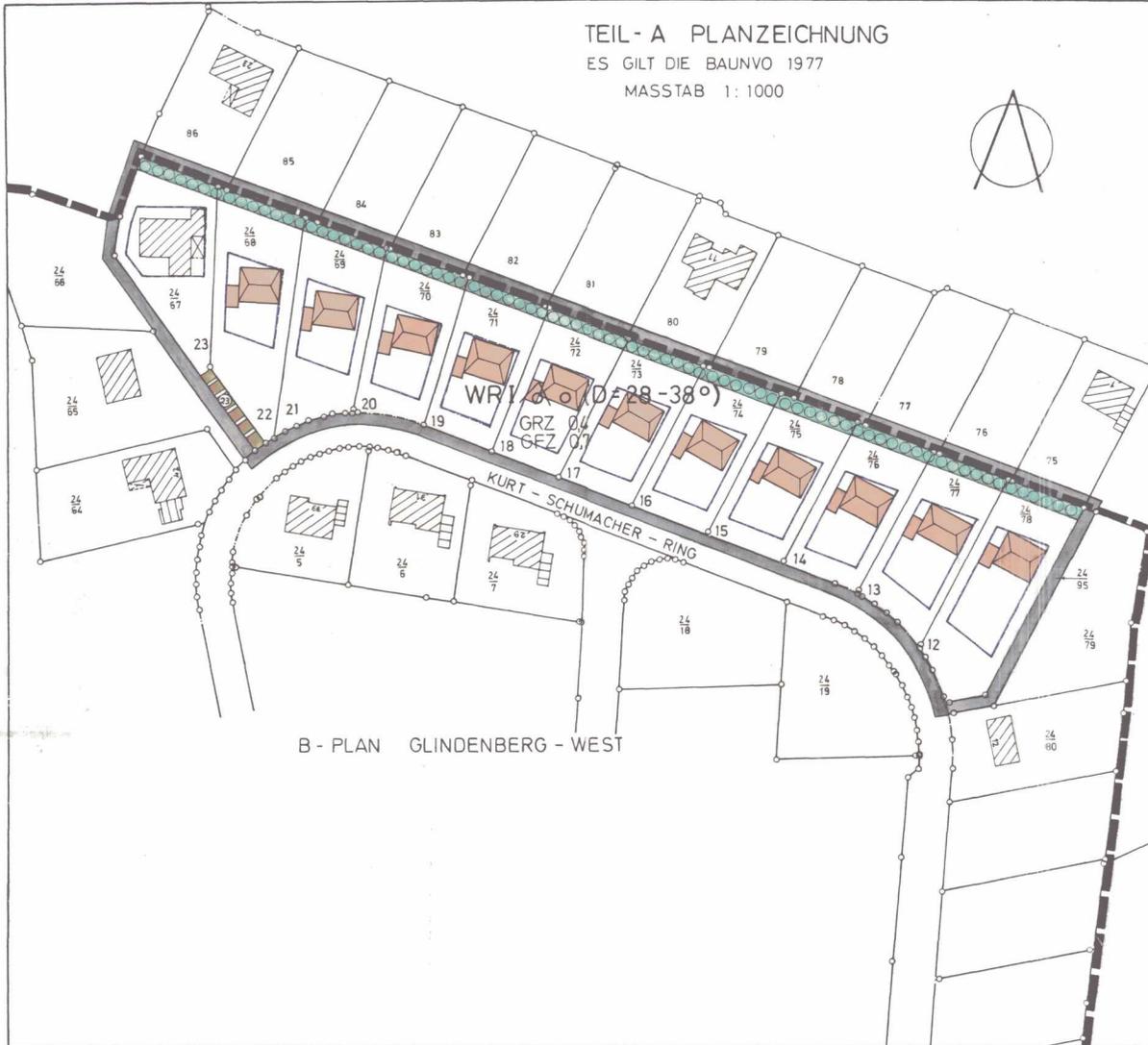


TEIL - A PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1977

MASSTAB 1: 1000



B - PLAN GLINDENBERG - WEST

SATZUNG

DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DIE 6. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 - GLINDENBERG - WEST - FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DES KURT - SCHUMACHER - RINGES.

NACH § 13 IN VERBINDUNG MIT § 10 BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBL. I S. 949) UND § 82 ABS. 1 UND 4 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GOBL. SCHL. - H. S. 86), WIRD NACH BESCHLUSS - FASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 18. 10. 1983 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 6. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 - GLINDENBERG - WEST - FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DES KURT - SCHUMACHER - RINGES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) ERLASSEN:

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUND - LAGE

I. FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 6. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 § 9 ABS. 7 BBAUG
- WR** REINES WOHNGEBIET § 3 BAUNVO
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
- GRZ** GRUNDFLÄCHENZAHL § 18 U. 17 BAUNVO
- GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 18 U. 17 BAUNVO
- NUR EINZELHÄUSER ZU - LASSIG
- OFFENE BAUWEISE § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG § 22 U. 23 BAUNVO
- BAUGRENZE
- DACHNEIGUNG
- WALMDACH
- MIT GEH - FAHR - UND LEITUNGS - RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, MIT ANGABE DES BE - GÜNSTIGTEN § 9 ABS. 1 NR. 21 U. ABS. 6 BBAUG
- ZU ERHALTENDER KNICK § 9 ABS. 1 NR. 25b U. ABS. 6 BBAUG

DIE EIGENTÜMER DER BETROFFENEN UND BE - NACHBARTEN GRUNDSTÜCKE, SOWIE DIE MIT SCHREIBEN VOM 14. SEPTEMBER 1983 BETEILIGTEN VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER OFFENT - LICHER BELANGE, HABEN DER (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT, SOWIE HINWIESEN EINER ANGEMESSENEN FRIST KEINE STELLUNGNAHME ABGEBEN.

BAD SEGEBERG, DEN 10. 11. 83
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER

DIE (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BE - BAUUNGSPLANES NR. 33, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE AM 18. OKTOBER 1983 VON DER STADTVERRETUNG ALS SATZUNG BE - SCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG ZUR 6. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE IM BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 18. OKTOBER 1983 GEBILLIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 10. 11. 83
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DIE 6. (VEREINFACHTE) ÄN - DERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WIRD HIERMIT AUS - GEBERTIGT

BAD SEGEBERG, DEN 10. 11. 83
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER

FÜR DIESE ÄNDERUNG HAT DER TEXT (TEIL B) DES MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 29. 7. 1974 - AZ. IV B1 d - 813/04 60.5 (33) NACH § 11 BBAUG GENEHMIGTEN BEBAU - UNGSPLANES NR. 33 - GLINDENBERG - WEST - IN VOLLEM UMFANGE GÜLTIG KEIT.

DIE (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAU - UNGSPLANES NR. 33, SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGE SEHEN WERDEN KANN, SIND AM 22. 11. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VER - FAHRENS - UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTS - FOLGEN (§ 155 a Abs. 4 BBAUG) SOWIE AUF FALLIG - KEIT UND VERLOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSAN - SPRÜCHEN (§ 144 c BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN.

DIE SATZUNG WIRD HIERMIT AM 23. 11. 1983 RECHTS - VERBÜNDLICH GEMACHT.

BAD SEGEBERG, DEN 23. 11. 1983
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER